Gesellschaftsvertrag der
wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen

Satzung	Paragraph	Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag vom 18.08.2023	Neue Fassung mit Änderungen
Gesellschaftsvertrag	§10 Abs. 1	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der **Vorsitzende des Aufsichtsrats**.	Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der **Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg**.
Gesellschaftsvertrag	§13 S. 2	Die Gesellschaft hat eine Aufsichtsrat, der aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Von 5 stimmberechtigten Mitgliedern endsendet die Stadt Nürnberg **den Oberbürgermeister** sowie 4 weitere Mitglieder. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht sind das für den Geschäftsbereich Wohnen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg, das für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg, der Geschäftsführer der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH sowie der/die jeweilige Betriebsratsvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende im Verhinderungsfall.	Die Gesellschaft hat eine Aufsichtsrat, der aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Von 5 stimmberechtigten Mitgliedern endsendet die Stadt Nürnberg **den Oberbürgermeister oder einen weiteren Bürgermeister** sowie 4 weitere Mitglieder. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht sind das für den Geschäftsbereich Wohnen zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg, das für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg, der Geschäftsführer der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH sowie der/die jeweilige Betriebsratsvorsitzende bzw. der/die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende im Verhinderungsfall.
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	§2 Abs.1 S.2	In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates werden für die jeweilige Amtsperiode ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Die **Wahl wird durch den Oberbürgermeister** der Stadt Nürnberg geleitet und erfolgt durch Zuruf oder, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates gewünscht wird, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.	In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates werden für die jeweilige Amtsperiode ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Die **Wahl wird durch den Oberbürgermeister, einen weiteren Bürgermeister oder einen Bevollmächtigten** der Stadt Nürnberg geleitet und erfolgt durch Zuruf oder, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrates gewünscht wird, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gesellschaftsvertrag der
WBG KOMMUNAL GmbH

Satzung	Paragraph	Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag vom 17.04.2018	Neue Fassung mit Änderungen
Gesellschaftsvertrag	§6 Abs. 1 S.2	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Der **Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg**, der berufsmäßige Stadtrat für Finanzen, **der berufsmäßige Stadtrat für Bau** und der berufsmäßige Stadrat für Wirtschaft sind Mitglied des Aufsichtsrates qua Amtes.	Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Der **Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister der Stadt Nürnberg**, der berufsmäßige Stadtrat für Finanzen, **der berufsmäßige Stadtrat für Bau, der berufsmäßige Stadtrat für Bildung** und der berufsmäßige Stadrat für Wirtschaft sind Mitglied des Aufsichtsrates qua Amtes.
Gesellschaftsvertrag	§6 Abs. 1 S.3	Der **Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg** sowie die berufsmäßigen Stadträte für Finanzen, **Bau** und Wirtschaft haben das Recht, auf ihr Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu verzichten und stattdessen jeweils einen Verwaltungsangestellten/Verwaltungsbeamten aus ihrem Geschäftsbereich zu benennen (Entsendung)	Der **Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister der Stadt Nürnberg** sowie die berufsmäßigen Stadträte für Finanzen, **Bau, Bildung** und Wirtschaft haben das Recht, auf ihr Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu verzichten und stattdessen jeweils einen Verwaltungsangestellten/Verwaltungsbeamten aus ihrem Geschäftsbereich zu benennen (Entsendung)
Gesellschaftsvertrag	§6 Abs. 2	Der **Oberbürgermeister von Nürnberg ist Aufsichtsratsvorsitzender**. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. **Verzichtet der Oberbürgermeister** auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wählt der Aufsichtsrat auch den Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen	Der **Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister von Nürnberg ist Aufsichtsratsvorsitzender**. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. **Verzichtet der Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister** auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wählt der Aufsichtsrat auch den Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates	§2 Abs. 1	Der **Oberbürgermeister von Nürnberg ist Aufsichtsratsvorsitzender**. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. **Verzichtet der Oberbürgermeister** auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wählt der Aufsichtsrat auch den Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen	Der **Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister von Nürnberg ist Aufsichtsratsvorsitzender**. Seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. **Verzichtet der Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister** auf seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wählt der Aufsichtsrat auch den Aufsichtsratsvorsitzenden aus seiner Mitte. Scheidet der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen